

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Film-Apparaten (AVB Filmapparate 2008)



§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände einschließlich spezifizierten Zubehörs. Die für die versicherten Apparate verwendeten besonderen Koffer oder Behältnisse sind nur dann mitversichert, wenn sie im Antrag besonders genannt sind.

§ 2 Umfang der Haftung

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Während des Transportes.

1.1 Während des Transportes und der damit im gewöhnlichen Reiseverlauf verbundenen Aufenthalte trägt der Versicherer, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

1.2 Der Versicherer ersetzt demgemäß insbesondere:

1.2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände als Folge einer versicherten Gefahr;

1.2.2 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte zur großen Haverei nach gesetzmäßig aufgemachter Dispache zu leisten hat, sofern durch die Haverei - Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;

1.2.3 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung oder Feststellung eines den Versicherern zur Last fallenden Schadens.

2. Während der Verwendung und Lagerung,

In allen anderen Fällen, also insbesondere im Atelier, während der Benutzung und/oder bei selbstständigen Lagerungen, haftet der Versicherer für Beschädigung sowie gänzlichen oder teilweisen Verlust durch:

2.1 Feuer, Blitz, Explosionen aller Art (außer durch Kernenergie), Leitungswasser, Elementarereignisse, von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die versicherten Gegenstände einwirkende Ereignisse, Bruch, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Unterschlagung und Veruntreuung, sowie durch Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit;

2.2 Diebstahlschäden von im Kraftfahrzeug gelassenen Gegenständen sind nur unter folgender Voraussetzung gedeckt:

Bei einem mehr als zweistündigen Aufenthalt am Tage muss das Fahrzeug mit den versicherten Gegenständen in eine verschlossene Garage gebracht, auf einem umfriedeten Platz abgestellt oder ständig beaufsichtigt werden. Während der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr, ist das verschlossene Fahrzeug mit den versicherten Gegenständen in einer verschlossenen Garage unterzubringen oder auf einem bewachten Parkplatz abzustellen.

Bei offenen oder offen gebauten nicht mit Planen oder Decktüchern versehenen Fahrzeugen und Anhängern sind Schäden durch Diebstahl nur dann versichert, wenn das ganze Fahrzeug gestohlen wird.

2.3 offensichtliche mut- und böswillige Handlungen seitens dritter Personen;

2.4 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines den Versicherern zur Last fallenden Schadens.

§ 3 Ausschlüsse

1. Die Versicherung deckt nicht die Gefahren der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*. Der Versicherer haftet demnach nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch eine dieser Gefahren verursacht sind.

Der Versicherer haftet des Weiteren nicht für einen Schaden, mittelbar oder unmittelbar verursacht durch:

2. Verstöße gegen Zoll-, Verwaltungs- oder sonstige Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Beförderung oder dem Umsatz der versicherten Gegenstände zu beachten sind, gerichtliche Verfügungen oder ihre Vollstreckung;

3. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4. von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

5. der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

6. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

7. Flugsand- und andere Verschmutzung, es sei denn, dass sie die Folge eines versicherten nachgewiesenen Ereignisses sind;

8. Bruch von Lampen und Röhren aller Art (Bruch des Glaskörpers sowie Fadenbruch), Spiegel und dergl., während die Bruchgefahr eingeschlossen bleibt, wenn der Schaden durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall entstanden ist, jedoch bleiben auch hier Schäden von Fadenbruch oder Nichtfunktionieren ohne Bruch des Glaskörpers ausgeschlossen.

Ferner bleiben von der Versicherung ausgeschlossen:

9. Durchbrennen von Röhren, jeglicher Art, Glühlampen oder sonstigen Leuchtkörpern, Kabeln usw.;

10. sämtliche indirekten Nachteile, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass die versicherten Gegenstände infolge eines Versicherungsfalles zeitweilig nicht gebrauchsfähig sind; das Gleiche gilt für Nachteile, Verluste und Kosten, welche sich aus Nichteinhaltung von Lieferfristen durch Verzögerung bei Herstellung und/oder Reise des Films ergeben, auch wenn diese Schäden Folge eines Versicherungsfalles sind;

11. Schäden als Folge von nicht handelsüblicher Verpackung, natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, Rost und Witterungseinflüssen, Reparaturarbeiten und/oder sonstiger Bearbeitung an und mit den versicherten Gegenständen, Material- und Fabrikationsfehlern, anderen Mängeln, für welche der Fabrikant gesetzlich und vertraglich zu haften hat, Fehlern und Mängeln, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sein mussten.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

§ 4 Geltungsbereich

Die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände werden von der Versicherung umfasst, solange sie sich in dem im Versicherungsschein genannten Geltungsbereich oder auf Reisen innerhalb oder zwischen diesen Gebieten befinden, einerlei, ob lagernd oder irgendwelcher Bearbeitung oder sonstigen Manipulationen unterliegend.

Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches bedarf der besonderen Vereinbarung, bevor die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände den gedeckten Geltungsbereich verlassen.

§ 5 Versicherungsdauer

1. Die Versicherung gilt in ununterbrochenem Risiko während der ganzen Dauer des Bestehens der versicherten Interessen im Rahmen der Geltungsdauer dieses Versicherungsvertrages.
2. Bei Transporten gilt die Versicherung von Haus zu Haus in durchstehendem Risiko, einschließlich aller Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen bis zu einer Dauer von 60 Tagen.
3. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Abladungsort zum Zwecke der Beförderung von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden.
4. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zur Aufbewahrung bestimmt hat (Ablieferungsstelle).

§ 6 Mehrfachversicherung

1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 7 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
2. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

3. Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

§ 8 Anzeigepflicht

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- 2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

4. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach § 8, Ziffer 2. bis 4. zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach § 8, Ziffer 2. bis 4. nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in § 8, Ziffer 2. bis 4. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach § 9, Ziffer 1. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 9, Ziffer 2., kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach § 9, Ziffer 3. bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach § 9, Ziffer 2. vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

7. Bei einer Gefahrerhöhung nach § 9, Ziffer 3. ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt § 9, Ziffer 6. Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

8. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 10 Prämie

1. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

4. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird.

Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

5. Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 11 Ersatzwert, Versicherungssumme und Grenze der Ersatzpflicht

1. Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand erfolgt die Ersatzleistung durch Ersatz der Reparaturkosten auf Grund der vorzulegenden Rechnungen, nebst den einfachen Fracht-, Zoll-, Anfuhr- und Abfuhr-Auslagen. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Ein Abzug „neu für alt“ entfällt.

1.1 Mehrkosten durch Änderungen, Verbesserungen sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Wird eine vorläufige Reparatur ohne Einwilligung der Versicherer vorgenommen, so gehen die Kosten dafür sowie alle daraus entstehenden Folgen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

1.2 Ist die Versicherungssumme einer Sache am Tage des Schadens niedriger als ihr Neuwert einschl. Kosten für Fracht, Zoll, Montage sowie für mitversicherte Fundamente, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu diesem Neuwert.

2. Bei völliger Zerstörung oder anderem Totalverlust der versicherten Sache erfolgt die Ersatzleistung nach dem Neuwert, den die Sache einschließlich der Kosten für Fracht, Montage und mitversicherte Fundamente am Tage des Schadens hatte, abzüglich evtl. vorhandenen Altmaterials. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

Ist die Versicherungssumme einer Sache am Tage des Schadens niedriger als ihr Neuwert einschl. Kosten für Fracht, Zoll, Montage sowie für mitversicherte Fundamente, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei der Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Neuwert. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so wird nur der Zeitwert vergütet.

Ist die Versicherungssumme niedriger als 40 % des Neuwertes, so finden diese Bedingungen für die Neuwert-Versicherung keine Anwendung. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teils der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederbeschaffungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfange, in dem er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach dem Schadensfall, gleich viel aus welchem Grunde, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederbeschaffen will, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

3. Erreichen oder übersteigen die Instandsetzungskosten einer Sache ihren Wert am Tage des Schadens, so gilt sie als vollständig zerstört.

4. Die Versicherungssumme bildet in jedem Falle die äußerste Grenze der Ersatzpflicht.

5. Als Voraussetzung gilt, dass als Versicherungssumme für jeden einzelnen Gegenstand (auch für alles Zubehör und evtl. Ersatzteile) der Neuwert angegeben wurde, bei ausländischem Fabrikat einschließlich der Kosten für Fracht und Zoll.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und Versicherten

1. Sorgfaltspflicht

Versicherungsnehmer oder Versicherte oder ihre Vertreter sowie solche Personen, welche sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes angestellt haben, sind verpflichtet, die gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände zu erfüllen, und zwar, soweit ihnen die Möglichkeit einer Einwirkung hierauf gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, wo sich die Gegenstände befinden. Sie haben dabei und darüber hinaus jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt in Bezug auf die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände anzuwenden.

2. Schadensanzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bei Schäden durch Feuer und strafbare Handlung ist außerdem der zuständige Ortspolizei unverzüglich Anzeige zu erstatten, sofern der Schaden nicht während des Transportes entstanden ist.

3. Rückgriffspflicht

Der Versicherungsnehmer und Versicherte sind verpflichtet, die Durchführung des Rückgriffsanspruchs gegen ersatzpflichtige Dritte unverzüglich einzuleiten und die Versicherer bei der Durchführung dieses Anspruchs, sowohl vor wie nach der Ersatzleistung in jeder Weise zu unterstützen. Soweit der Rückgriffsanspruch nicht bereits kraft Gesetzes auf die Versicherer übergeht, haben sie ihn auf Verlangen zu übertragen, und zwar in der von dieser gewünschten Form. Sie sind ferner auf ihr Verlangen verpflichtet, Rückgriffsansprüche – notfalls aufgrund einer von den Versicherern an sie vorzunehmenden Rückübertragung des auf sie kraft Gesetzes übergegangenen oder an sie abgetretenen Anspruchs – im eigenen Namen auch gerichtlich geltend zu machen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

5. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

6. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach § 12, Ziffer 4. zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 13 Entschädigung

1. Solange der Umfang des Schadens dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten gegenüber nicht festgestellt ist, dürfen mit dem beschädigten Gegenstand nur die zu dessen Rettung und Erhaltung erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

2. Die Versicherungsleistung ist zwei Wochen nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange der Versicherungsnehmer die ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder den gesetzlichen Bestimmungen auferlegten Obliegenheiten nicht erfüllt hat, sind die Versicherer zur Zahlung der Entschädigung nicht verpflichtet. Die Versicherer sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:

2.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung der erforderlichen Nachweisung.

2.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Durch Zahlung des Schadens geht der Anspruch gegen Dritte bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Versicherer über. Geben die Versicherungsnehmer oder Versicherten ihre Ansprüche gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so werden die Versicherer von der Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

4. Im Falle einer drohenden Gefahr, eines Unfalles oder Schadens sind die Versicherer berechtigt, einzugreifen und diejenigen Maßregeln zu treffen, die zur Erhaltung des versicherten Gegenstandes oder zur Verhütung weiteren Schadens ihnen angemessen erscheinen, ohne dass der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hieraus einen Schadenersatzanspruch gegen die Versicherer herleiten kann.

5. In einem Schadenfalle hat der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die Beweislast. Die Versicherer sind zu jeder Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens berechtigt. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind in dieser Hinsicht zu jeder Auskunftserteilung verpflichtet.

6. Im Falle eines Schadens, für welchen Ansprüche seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten geltend gemacht werden, sind die Versicherer berechtigt, aber niemals verpflichtet, den beschädigten Gegenstand gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

7. Die Ausübung der Rechte an dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten zu.

§ 14 Sachverständigenverfahren

1. Jede Partei kann verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf besonderer Vereinbarung.

Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere durch Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat.

In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das zuständige Amtsgericht ernannt. Müssen die Feststellungen der Sachverständigen im Ausland vorgenommen werden, so erfolgt die Ernennung des Obmannes durch das für den Feststellungsort zuständige deutsche Konsulat. Der Obmann entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der von den beiden Sachverständigen getroffenen Feststellungen.

2. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide zu Hälfte.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

2. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

§ 16 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17 Gerichtsstand

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

3. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

4. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen

aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 18 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften